

Der

1. Bürgerantrag zur Einführung einer Gesundheitskarte für noch nicht anerkannte Asylsuchende bzw. die umfassende Einführung einer Gesundheitskarte für alle Flüchtlinge wird zurück gewiesen,
2. Bürgerantrag zur Sicherstellung von Rechtsansprüchen auf Leistungen nach § 2 AsylbLG wird zuständigkeithalber dem Bürgermeister zugeleitet